

F3-A-109/001-2011

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.03.2011
zu Ltg.-**855/F-12-2011**
R- u. V-Ausschuss

NÖ Familiengesetz

S Y N O P S E

St. Pölten, im März 2011

Dokumentation

der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

I.

Der Gesetzesentwurf wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. der Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. dem Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
3. dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
4. dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
5. dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
6. dem Verband unabhängiger und freiheitlicher Gemeindevertreter in NÖ
7. der Interessenvertretung der NÖ Familien
8. der Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsdienst
9. dem Katholischen Familienverband der Diözese St. Pölten
10. den Kinderfreunden Niederösterreich
11. dem NÖ Familienbund
12. dem NÖ Hilfswerk
13. der NÖ Volkshilfe
14. der Caritas der Diözese St. Pölten
15. dem Freiheitlichen Familienverband
16. der Wirtschaftskammer NÖ
17. der Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ
18. der Landwirtschaftskammer NÖ

II. Allgemeiner Teil

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende allgemeine Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (für alle Bundesstellen)

Es wird zur Erwägung gestellt, die Zweckmäßigkeit des höchst ungewöhnlichen Begriffes „NÖ Familie“ zu überprüfen. Es ist – zumindest auf den ersten Blick – kein Grund ersichtlich, der dagegen spräche, in § 3 des Gesetzes die „Familie“ im Sinne dieses Gesetzes zu definieren. Auf diese Weise könnten auch die begrifflichen Divergenzen innerhalb des Gesetzes bereinigt werden: So ist zB in § 1, § 4 Abs. 2 sowie § 5 lit. a und e nur von „Familie“ (nicht von „NÖ Familie“) die Rede; dasselbe gilt auch für den Gesetzestitel (konsequenterweise müsste dieser nämlich „NÖ NÖ Familiengesetz“ lauten).

Im Übrigen wird angeregt, in § 3 die aktuelle Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuführen.

Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien

Seitens des KFWW bestehen grundsätzliche Einwände, den Familienbegriff im NÖ Familiengesetz auszuweiten. Dies ist sachlich – besonders was die Belange des NÖ Familiengesetzes betrifft - nicht notwendig und politisch ein bedenkliches Signal.

NÖ Familienbund

Mit der geplanten Änderung des NÖ Familiengesetzes werden eingetragene Partnerschaften als „Familie“ definiert. Der Bundesgesetzgeber hat ganz bewusst ein eigenes Gesetz für gleichgeschlechtliche Beziehungen geschaffen und nicht etwa die Ehe für gleichgeschlechtliche Beziehungen geöffnet. Daher ist eine Änderung aus unserer Sicht auch nicht von Nöten.

Während die eherechtlichen Bestimmungen nicht nur Rechtswirkungen auf die Ehegatten, sondern auch auf die Kinder entfalten, bewirkt die eingetragene Partnerschaft keine Rechtsfolgen auf Kinder eines eingetragenen Partners. Hierzu sei anzumerken: Personen mit leiblichen Kindern gelten nach § 3 Abs. 2 schon heute als Familien im Sinne des NÖ Familiengesetzes. Ob der leibliche Elternteil heterosexuell oder homosexuell ist, alleine mit dem Kind oder den Kindern, oder in einer Beziehung lebt, ist dabei völlig unerheblich. All diese Personen kommen in den Genuss der Rechtsfolgen/Unterstützungen/Förderungen, die aus der Tatsache entstehen, dass sie als Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes gelten. Daher ist auch eine Änderung für uns hier nicht notwendig.

Es liegt auch keine Diskriminierung vor, da das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft keine Rechtsfolgen auf Kinder zeitigt sondern das Innenverhältnis der eingetragenen Partner regelt. Insofern sind eingetragene Partner wie unverheiratete Paare mit Kindern zu betrachten, die nur für einen Teil leiblich sind. Auch solche Beziehungen gelten nicht in ihrer Gesamtheit als Familie im Sinne des NÖ

Familiengesetzes. Nur der leibliche Elternteil in der Beziehung bildet mit seinen oder ihren Kindern eine Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes.

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde eine völlig unnötige Diskriminierung von nicht ehelichen Patchworkfamilien erreicht werden. Mit dem Augenmerk, dass Patchworkfamilien ein wesentlich gr. Teil unserer Gesellschaft darstellt, hätte dies wirklich diskriminierende Folgen für diese.

Daher ist davon auszugehen, dass zwar der leibliche Elternteil mit seinem Kind bzw. seinen Kindern eine Familie im Sinne des NÖ-Familiengesetzes bildet, dessen eingetragener Partner jedoch (so wie ein nichtehelicher, im gemeinsamen Haushalt lebender verschiedengeschlechtlicher Beziehungspartner) nicht zu der „Familie“ im Sinne des NÖ Familiengesetzes zugehörig ist.

Immerhin hat jedes Kind, das in einem Haushalt mit eingetragenen Partnern lebt auch noch einen leiblichen Elternteil, dessen Interessen ebenfalls gewahrt werden müssen.

Laut § 8 Abs. 4 EPG lautet (Rechte und Pflichten):

(4) Die eingetragenen Partner dürfen nicht gemeinsam ein Kind an Kindesstatt oder die Kinder des jeweils anderen an Kindesstatt annehmen.

Im Gegensatz zur Ehe, schließt eine eingetragene Partnerschaft das Recht, Kinder an Kindesstatt anzunehmen dezidiert aus. Schon alleine in dieser Rechtsnorm ist zu erkennen, dass im Verhältnis zu Kindern (auch zu den leiblichen eines eingetragenen Partners) eine Gleichstellung mit Eheleuten nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers ist.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die geplanten Änderungen nicht von der Landesregierung beschlossen werden.

Freiheitlicher Familienverband

Mit der geplanten Änderung des NÖ Familiengesetzes werden eingetragene Partnerschaften ex lege als „Familie“ definiert. Diese Vorgangsweise ist aus Sicht des Freiheitlichen Familienverbandes strikt abzulehnen. Der Bundesgesetzgeber hat ganz bewusst ein eigenes Gesetz für gleichgeschlechtliche Beziehungen geschaffen und nicht etwa die Ehe für gleichgeschlechtliche Beziehungen geöffnet.

Während die eherechtlichen Bestimmungen nicht nur Rechtswirkungen auf die Ehegatten, sondern auch auf die Kinder entfalten, bewirkt die eingetragene Partnerschaft keine Rechtsfolgen auf Kinder eines eingetragenen Partners.

Da die biologischen Naturgesetze es ausschließen, dass gleichgeschlechtliche Partner gemeinsame Kinder haben, kann ein Kind in einer eingetragenen Partnerschaft denklogisch nur für einen Partner leiblich sein. Personen mit leiblichen Kindern gelten nach § 3 Abs. 2 schon heute als Familien im Sinne des NÖ Familiengesetzes. Ob der leibliche Elternteil heterosexuell oder homosexuell ist, alleine mit dem Kind oder den Kindern, oder in einer Beziehung lebt, ist dabei völlig unerheblich. All diese Personen kommen in den Genuss der Rechtsfolgen, die aus der Tatsache entstehen, dass sie als Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes gelten. Es ist schlicht und einfach nicht nötig eine Änderung herbeizuführen.

Es liegt auch keine Diskriminierung vor, da das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft keine Rechtsfolgen auf Kinder zeitigt sondern das Innenverhältnis der eingetragenen Partner regelt. Insofern sind eingetragene Partner wie unverheiratete Paare mit Kindern zu betrachten, die nur für einen Teil leiblich sind. Auch solche Beziehungen gelten nicht in ihrer Gesamtheit als Familie im Sinne des NÖ

Familiengesetzes. Nur der leibliche Elternteil in der Beziehung bildet mit seinen oder ihren Kindern eine Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine völlig unnötige Diskriminierung von nicht ehelichen Patchworkbeziehungen erreicht, die im Übrigen nicht einmal von der Homosexuellen-Lobby gefordert wird.

Eine ex lege Definition von eingetragenen Partnerschaften in die ein Kind aus einer Vorbeziehung eines der Partner mitgenommen wird als „Familie“ widerspricht auch der Intention des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009), findet man doch das Wort „Familie“ in diesem Gesetz kein einziges Mal.

Im Gegensatz dazu lautet der erste Satz des „Zweiten Hauptstücks“ des ABGB mit dem Titel „Vom Eherechte“ im § 44 ABGB (Begriff der Ehe) wie folgt:

§ 44. Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. ...

Die „Erläuternden Bemerkungen“ zu den geplanten Änderungen des NÖ Familiengesetzes“ gehen daher von völlig falschen Voraussetzungen aus. Es entspricht schlicht und einfach nicht der Wahrheit, dass es sich bei der „ergänzenden Wortfolge“ um eine Anpassung entsprechend dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ handelt. Wenn der Bundesgesetzgeber eine solche Intention verfolgt hätte, hätte er die Ehe für gleichgeschlechtliche Beziehungen geöffnet und nicht ein umfangreiches eigenes Gesetz geschaffen, in dem das Wort „Familie“ kein einziges Mal vorkommt.

Daher ist davon auszugehen, dass zwar der leibliche Elternteil mit seinem Kind bzw. seinen Kindern eine Familie im Sinne des NÖ-Familiengesetzes bildet, dessen eingetragener Partner jedoch (so wie ein nichtehelicher, im gemeinsamen Haushalt lebender verschiedengeschlechtlicher Beziehungspartner) nicht zu der „Familie“ im Sinne des NÖ Familiengesetzes zugehörig ist.

Immerhin hat jedes Kind, das in einem Haushalt mit eingetragenen Partnern lebt auch noch einen leiblichen Elternteil, dessen Interessen ebenfalls gewahrt werden müssen.

Darüber hinaus muss kritisiert werden, dass das derzeitige NÖ Familiengesetz insgesamt beim Familienbegriff sehr unpräzise ist. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wären eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Partner ein leibliches Kind hat eine Familie, uneheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen leiblichen Kindern jedoch nicht. Obwohl ein großer Unterschied zwischen diesen beiden Beziehungen besteht. Im Fall der unehelichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen leiblichen Kindern gibt es keine getrennt lebende Person mit einer leiblichen Beziehung zu dem Kind, im Fall der eingetragenen Partnerschaft gibt es hingegen einen getrennt lebenden leiblichen Elternteil, der im Übrigen im Rahmen der gemeinsamen Obsorge sogar obsorgeberechtigt über das in der eingetragenen Partnerschaft lebende Kind sein kann. Die, mit der geplanten Änderung einhergehende Diskriminierung von heterosexuellen nichtehelichen Beziehungen mit gemeinsamen Kindern und getrennt lebenden (eventuell obsorgeberechtigten) leiblichen Elternteilen, kann aus Sicht des Freiheitlichen Familienverbandes nicht hingenommen werden.

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten

Der Kath. Familienverband der Diözese St. Pölten bedankt sich für die Möglichkeit, zu obgenannter Novelle Stellung zu nehmen und lehnt die vorliegende Änderung des NÖ Familiengesetzes aus **grundsätzlichen Überlegungen ab**, weil mit dieser

geplanten Änderung eingetragene Partnerschaften de facto mit „Familie“ gleichgesetzt würden.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Es werden keine Einwände erhoben.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Es werden keine Einwände erhoben.

Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich

Es werden keine Einwände erhoben.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Teilt mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

III. Besonderer Teil

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (für alle Bundesstellen)

Im EPG selbst und in den aus Anlass seiner Verabschiedung geänderten Bundesgesetzen wird im Allgemeinen vermieden, eingetragene Partner als „Familien“-Angehörige zu bezeichnen. Die im Entwurf vorgesehene Gleichstellung widerspricht dieser Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers. In diesem Sinn wird eine Regelung angeregt, wonach den Familienangehörigen im Verständnis der fraglichen Bestimmung eingetragene Partner gleichstehen.

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten

Wir verweisen auf das „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG) BGBl. / Nr. 135/2009“, in dem bewusst ein eigenes Gesetz für gleichgeschlechtliche Beziehungen geschaffen worden ist und in dem eine klare Trennung zwischen der Institution Ehe und den gleichgeschlechtliche Beziehungen festgeschrieben worden ist, zumal im bezeichneten Bundesgesetz an keiner Stelle der Begriff „Familie“ verwendet wird.

Mit Bezug auf die Erläuterungen zur geplanten Änderung des NÖ Familiengesetzes, Punkt A. Allgemeiner Teil Pkt 1, wird festgestellt, dass die Notwendigkeit einer Anpassung des NÖ Familiengesetzes entsprechend dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft BGBl I Nr. 135/2009, hierorts nicht erkannt wird. Dies umso mehr, als in besagtem Bundesgesetz eine klare Trennung zwischen der Institution Ehe und den gleichgeschlechtliche Beziehungen festgeschrieben worden ist, zumal im bezeichneten Bundesgesetz an keiner Stelle der Begriff „Familie“ verwendet wurde.

Es ist nicht einzusehen, dass im geplanten NÖ Familiengesetz – entgegen den Intentionen des „Bundes – Partnerschaft – Gesetzes“ eine unbegründete Ausweitung von Rechtsbeziehungen festgeschrieben werden soll. Denn während die eherechtlichen Bestimmungen nicht nur Rechtswirkungen auf die Ehegatten und auch auf deren Kinder entfalten, bewirkt die eingetragene Partnerschaft keine Rechtsfolgen auf Kinder des eingetragenen Partners.

Mit der geplanten Änderung würde der „Rechtsschutz“ für die Institution „Familie“ unbegründet unterlaufen werden.

Wir ersuchen daher mit Nachdruck, die geplanten Änderungen im NÖ Familiengesetz von der NÖ Landesregierung **nicht zu beschließen**.

Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien

Sollte trotzdem eine Änderung angestrebt werden, dann höchstens in der von unserem Schwesterverband DV St. Pölten vorgeschlagenen Form, den Zusatz „oder eingetragene Partnerschaften“ nicht im ersten Absatz, sondern im zweiten Absatz einzufügen.

IV. Bemerkungen zur Synopse

Sofern zu den einzelnen Stellungnahmen im Folgenden keine Bemerkungen angeführt werden, sind diese in den Gesetzesentwurf im Wesentlichen eingearbeitet und berücksichtigt worden.

Die Stellungnahme des Bundes (über das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend) wurde durch die Einführung eines neuen § 3a, in der die Berechtigungen der eingetragenen Partnerschaften geregelt werden, berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes der Erzdiözese Wien zielt auf ein gänzlich Falllassen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ab und wurde daher nicht berücksichtigt.

Die Bedenken des NÖ Familienbundes, des Katholischen Familienverbandes der Diözese St. Pölten und des Freiheitlichen Familienverbandes wurden insoweit berücksichtigt, als dass nun der Gesetzesentwurf einen zusätzlichen § 3a enthält in dem die Berechtigung der eingetragenen Partner geregelt wird. Die Definition einer „NÖ Familie“ bleibt unverändert.